

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Datennutzung und Löschung aufgrund der Änderung der Meldeverordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die Erforderlichkeit der Kenntnis der nach § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummern 3 und 5 Meldeverordnung (MVO) übermittelten Daten (Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens [Rufname] und frühere Vornamen sowie Geschlecht und früherer Geschlechtseintrag) insgesamt sowie insbesondere nach einem Abgleich mit polizeilich gespeicherten Daten für die Aufgabenerfüllung der Polizei bewertet;
2. welche Speicher- und Löschfristen sowie sonstigen Vorgaben zur Löschung für die nach § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und 5 MVO an Polizeidienststellen und das Landeskriminalamt übermittelten Daten gelten und nach welchen rechtlichen Vorschriften (insbesondere § 75 PolG) sich diese richten;
3. inwiefern, aus welchen Gründen und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage die Melderegister des Landes Baden-Württemberg Einträge zum früheren Geschlecht und zu früheren Vornamen von Personen enthalten, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden sind;
4. welche Personen bei welchen Vorgängen aus welchen Gründen und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage Zugriff auf die gespeicherten Daten zu früherem Geschlecht und früheren Vornamen haben, unter Darlegung der Behörden beziehungsweise Dienststellen, die die Daten abrufen können;

5. ob und wenn ja aus welchen Gründen sowie auf welcher rechtlichen Grundlage welchen in öffentlichen Ämtern und Behörden beschäftigten Personen bei einem Abruf der Meldedaten der Eintrag eines früheren Geschlechts und früherer Vornamen angezeigt wird.

29.6.2026

Dr. Kliche-Behnke, Binder, Dr. Weirauch,
Kirschbaum, Stoch SPD

Begründung

Mit der Änderung melderechtlicher Vorschriften werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Angaben zu früheren Vornamen und früheren Geschlechtseinträgen verarbeitet und an Behörden übermittelt. Insbesondere die Übermittlung dieser Daten an Polizeidienststellen sowie deren Speicherung und Verwendung werfen Fragen hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung und der praktischen Umsetzung auf.

Ziel des Antrags ist es, Transparenz über die ab dem 1. November 2026 geltende Rechtslage und Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg zu schaffen sowie die Vereinbarkeit der Datenverarbeitung mit den Grundsätzen der Zweckbindung, Erforderlichkeit und des Datenschutzes nachvollziehen zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 2026 Nr. IM2-0141.5-775/1/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung die Erforderlichkeit der Kenntnis der nach § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummern 3 und 5 Meldeverordnung (MVO) übermittelten Daten (Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens [Rufname] und frühere Vornamen sowie Geschlecht und früherer Geschlechtseintrag) insgesamt sowie insbesondere nach einem Abgleich mit polizeilich gespeicherten Daten für die Aufgabenerfüllung der Polizei bewertet;*

Die Landesregierung hält die Übermittlung der genannten Daten an die Polizei für erforderlich, da bislang bestehende Identifikationsmöglichkeiten (Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, derzeitiges Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, derzeitige und frühere Anschriften) nicht ausreichen. In Deutschland nutzen Behörden für die Identifikation einer Person deren Grunddaten, darunter Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift sowie das Geschlecht. Dies sind – auch bei der polizeilichen Datenverarbeitung – wesentliche Merkmale, um einer Person Datensätze zweifelsfrei und dauerhaft zuzuordnen. Die lückenlose Nachvollziehbarkeit von Identitäten ist ein grundlegendes Element der allgemeinen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Um die Kontinuität von Datensätzen im Gesamten sicherzustellen, ist das Aktualisieren der Datenbestände notwendig. Personenbezogene Erkenntnisse sind für die Polizei bei der Beurteilung von Gefahrenlagen und von Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen, beispielsweise bei der Beantragung eines Waffenscheins, sowie bei der Strafverfolgung und Fahndung von erheblicher Bedeutung. Zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben überprüft die Polizei, ob relevante personenbezogene Informationen in den polizeilichen Datensystemen gespeichert sind. Sofern sich personenbezogene

Daten bedeutend geändert haben, kann die Polizei eine Person dem zugehörigen personenbezogenen Datensatz gegebenenfalls nicht oder nicht mehr eindeutig zuordnen. Die Information über das neue Geschlecht bzw. den neuen Vornamen ist daher zwingend erforderlich, um gespeicherte personenbezogene Datensätze in polizeilichen Datensystemen entsprechend zu aktualisieren. Andernfalls bestünde eine erhebliche Gefahr, dass die Polizei im Bedarfsfall in Unkenntnis aller zu einer Person polizeilich gespeicherten Informationen – beispielsweise der Ausschreibung einer Person zur Festnahme – bliebe.

Die polizeiliche Datenspeicherung bzw. -aktualisierung infolge einer Datenübermittlung nach § 8 Absatz 1 Meldeverordnung (MVO) betrifft ausschließlich Personen, deren Daten bereits in den polizeilichen Datensystemen gespeichert sind. Sofern zum Zeitpunkt des Abgleichs zu einer Person polizeilich keine Daten gespeichert sind, wird kein neuer Datensatz angelegt und es findet entsprechend keine Speicherung bzw. Aktualisierung statt. Dies schränkt den von einer polizeilichen Datenspeicherung betroffenen Personenkreis signifikant ein.

2. welche Speicher- und Löschfristen sowie sonstigen Vorgaben zur Löschung für die nach § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und 5 MVO an Polizeidienststellen und das Landeskriminalamt übermittelten Daten gelten und nach welchen rechtlichen Vorschriften (insbesondere § 75 PolG) sich diese richten;

Für die Verarbeitung der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 MVO sowie § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 5 MVO an die Polizei übermittelten Daten gelten die Vorgaben des Polizeigesetzes (PolG). Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere die allgemeinen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß §§ 13 ff. PolG und die Pflicht zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 75 PolG.

Ob und inwieweit Daten gespeichert werden dürfen oder zu löschen sind, richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Personenbezogene Daten sind gemäß § 75 PolG unverzüglich zu löschen, wenn deren Speicherung unzulässig ist, die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. Gemäß § 76 Absatz 1 PolG hat der Polizeivollzugsdienst in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten nach § 75 PolG zu berichtigen oder zu löschen sind.

3. inwiefern, aus welchen Gründen und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage die Melderegister des Landes Baden-Württemberg Einträge zum früheren Geschlecht und zu früheren Vornamen von Personen enthalten, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden sind;

Es wird auf die Antwort des Innenministeriums zu Frage 4 der Landtagsdrucksache 17/10085 verwiesen.

Darüber hinaus ist der Grund für die Speicherung – nicht nur im Melderegister –, dass es in Deutschland derzeit keine allgemeine Personenkennnummer gibt. Behörden nutzen für die Identifikation einer Person deren Grunddaten, darunter Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift sowie das Geschlecht. Der Name ist dabei ein wesentliches Merkmal, um Datensätze zweifelsfrei und dauerhaft der richtigen Person zuzuordnen. Ist die Person in einem Register beispielsweise als „Thomas Müller, männlich“, gespeichert, wird sie mit einer Anfrage nach „Sabine Müller, weiblich“, nicht gefunden. Deshalb gibt es aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwischen bestimmten Registern der Verwaltung Änderungsmitteilungen, wenn sich wesentliche Daten der Person wie z. B. Name, Anschrift, Geschlecht etc. ändern. So wird gewährleistet, dass diese Register stets über die aktuellen Daten zu der Person verfügen. Um die Personenidentität auch im Falle von Änderungen weiterhin nachvollziehen zu können, werden im Meldewesen beispielsweise Daten zu früheren Vornamen gespeichert, ohne nach dem Rechtsgrund der Änderung zu unterscheiden. Ebenso werden auch frühere Nachnamen und der Geburtsname gespeichert, um beispielsweise eine Änderung des Nachnamens im Zusammenhang mit einer Eheschließung nachvollziehen zu können. Es handelt sich hierbei um ein standardisiertes Verfahren.

4. *welche Personen bei welchen Vorgängen aus welchen Gründen und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage Zugriff auf die gespeicherten Daten zu früherem Geschlecht und früheren Vornamen haben, unter Darlegung der Behörden beziehungsweise Dienststellen, die die Daten abrufen können;*
5. *ob und wenn ja aus welchen Gründen sowie auf welcher rechtlichen Grundlage welchen in öffentlichen Ämtern und Behörden beschäftigten Personen bei einem Abruf der Meldedaten der Eintrag eines früheren Geschlechts und früherer Vornamen angezeigt wird.*

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Meldebehörden sind die Gemeinden als Ortspolizeibehörden nach § 1 Absatz 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (AGBMG) in Verbindung mit § 107 Absatz 4 PolG. Grundsätzlich liegt es daher in der Organisationshoheit der Gemeinden selbst, zu bestimmen, welche Personen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldebehörde eingesetzt werden und in dieser Funktion dann Aufgaben der Meldebehörde nach § 2 BMG wahrnehmen. Gegebenenfalls vorhandene frühere Geschlechts- und Namensseinträge sind Bestandteil der Registerinhalte der betroffenen Person. Zugriff auf gespeicherte Inhalte des Melderegisters kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen, gesetzlich abschließend geregelten Anwendungsfällen relevant werden.

Nach § 13 Absatz 4 SBGG sind Mitteilungen, Informationen und Abrufe über die Änderung der Geschlechtsangabe und Vornamen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen ungeachtet des Offenbarungsverbots ausdrücklich zulässig, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften gestattet ist. Das Meldewesen ist seiner Zweckbestimmung nach eine multifunktionale Informationsgrundlage für verwaltungsbehördliches Handeln. Grundvoraussetzung aller melderechtlichen Datenübermittlungen, etwa der Übermittlung und des Abrufs, ist, dass die Daten für den Datenempfänger für die öffentliche Aufgabenerledigung erforderlich sein müssen und dass es sich beim Datenempfänger um eine öffentliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes handelt (vgl. hierzu §§ 34 ff. BMG).

Rechtliche Grundlagen für die gegenständliche (regelmäßige) Datenübermittlung an die Landespolizei ab 1. November 2026 sind §§ 36 BMG, 7 Absatz 1 Nummer 1 AGBMG, 8 MVO in Verbindung mit § 13 Absatz 4 SBGG. Nachdem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Meldebehörde die elektronische Änderungsmitteilung des Standesamts zu SBGG-Fällen in den Melderegisterdatensatz eingearbeitet hat, werden die hierdurch entstandenen Änderungen tagesaktuell an das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol) übermittelt. Der Prozess zur polizeilichen Datenverarbeitung wird derzeit durch das PTLS Pol erarbeitet und eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) abgestimmt.

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 1 dargestellt, betrifft die polizeiliche Datenspeicherung bzw. Datenaktualisierung in Folge einer Datenübermittlung nach § 8 Absatz 1 MVO ausschließlich Personen, deren Daten bereits in den polizeilichen Datensystemen gespeichert sind. Sofern die Polizei anschließend personenbezogene Daten verarbeitet, ist ausschließlich bei diesen aktualisierten polizeilich gespeicherten Datensätzen auch der Zugriff auf polizeilich gespeicherte historische Datensätze wie das frühere Geschlecht und frühere Vornamen möglich. Eine Datenverarbeitung durch Beschäftigte der Landespolizei findet ausschließlich im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung statt. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Kenntnis dieser Daten wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

In Vertretung

Steinbacher

Staatssekretär